



" STRABE œ Ш KRONDORF 5-2015WO BRAUCHERMARKT N N R 4 œ 1 Ш m

Ü RA EIT E E S 4 Ш œ HE CIC 모 C E N I C S Z Ш -C

4



habit.art ökologie & faunistik

Guido Mundt Paracelsusstraße 5b 06114 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 05-2015wo "Verbrauchermarkt Krondorfer Straße" im Ortsteil Stadt Wolfen

(Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG Rötelstr. 35 74172 Neckarsulm Projektbegleitung

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle / Saale

Frau Kathrin Rieger fon: 0345 3880965 fax: 0345 3880966

email: buero@architekt-sparfeld.de



Guido Mundt Paracelsusstraße 5b 06114 Halle

fon: 0345 13259959 mobil: 0176 24050461

email: guido.mundt@gmail.com

Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.) Sebastian Gabler (M. Eng.)



Inhalt

Inhalt .		3				
Abkürz	ungen	4				
1 Ve	eranlassung	5				
2 Zu	ustand und Lage	5				
3 W	Wirkungen des Vorhabens					
3.1 3.2 3.3	Baubedingte Wirkungen	6				
4 G	esetzliche Grundlagen	6				
5 Re	elevanzprüfung	8				
6 Da	atengrundlagen	10				
7 V	orkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit	11				
7.1	Säugetiere, <i>Mammalia</i>	11				
7.2	Vögel, Aves					
7.3	Reptilien, Reptilia	13				
7.4	Käfer, Coleoptera	14				
8 Fa	azit	15				
9 Q	uellen und Literatur	16				
10	Anlagen	17				
Anla	ge 1: Lage	17				
Anla	ge 1: Fotodokumentation	18				



Abkürzungen

Art. Artikel

Abs. Absatz

BNatschG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege vom 29.07.20109 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009

BHD Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschät-

zung des Quartierpotenzials

FFH-RL die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der

natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie" – ABI. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie

2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABI. Nr. L 363 S. 368)

R.L. Rote Liste

SPA europäisches Vogelschutzgebiet

SDB Standarddatenbogen

VS-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vo-

gelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)



1 Veranlassung

Es ist die Errichtung eines neuen Verbrauchermarktes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen geplant. Im Zuge der Erstellung des Entwurfes zum Bebauungsplan war das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Lage und Zustand

Das Plangebiet (PG) ist im Norden des Stadtteils Wolfen, Stadt Bitterfeld-Wolfen, gelegen. Gegenwärtig wird die Fläche als Garagenkomplex für PKW-Stellplätze genutzt. Die Garagen bestehen aus Betonwänden mit einem durch Dachpappe oder Wellplatten aus Faserzement überzogenen Flachdach. Hier sind im Flachgiebelbereich bereits vielfach Schäden im Bauwerk vorhanden. Weiterhin findet sich eine Kleingartenparzelle im Süden des PG. Im Westen stellt ein Gehölzsaum, bestehend aus Bäumen und Sträuchern, die Abgrenzung zur anschließenden Bebauung mit Wohnhäusern dar.



Abbildung 1: Lage des PG im Norden des Stadtteils Wolfen (Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)



3 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. Dabei sind lokale Bodenverdichtungen im kleinflächigen Baustellenbereich möglich. Weiterhin sind Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunden und Hauskatzen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2010 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:



- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungs-verbot*).
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten "Stralsund-Urteil" (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausguartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich k\u00f6nnen auch vorgezogene Ersatzma\u00dfnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend



• Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

5 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicher-



heit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht
 mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die "Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchR-FachB)" (SCHULZE et al. 2008).

Die ermittelten vorhabensspezifisch prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen sind in Tabelle 1, inklusive ihres gesetzlichen Schutzstatus, gelistet.

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR I = Vogelschutzrichtlinie Anhanh I, LSA = Sachsen-Anhalt (Heidecke et al. 2004, Meyer & Buschendorf 2004, Schumann 2004), DE = Deutschland (Meinig et al. 2009, Kühnel et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nie	Name der Art oder Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfossuna	Potenzial-
Nr.		VSR I	LSA	DE	Erfassung	abschätzung
1	Fledermäuse, Chiroptera (Quartiere)	Х				Х
2	Vögel, Aves (Nist- und Brutstätten)					Χ
5	Zauneidechse (Lacerta agilis)	Χ	V	3		X
6	Eremit (Osmoderma eremita)	Χ	2	2		X

Eingriffsspezifisch ergibt sich eine Betroffenheit dieser Arten- bzw. Artengruppen in Bezug auf die folgenden ökologischen Aspekte:

• Fledermäuse: durch die artgruppentypische Quartiernutzung



- <u>Vögel:</u> durch die Nutzung der vom Eingriff betroffenen Strukturen als Nist- und Brutstätten
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im PG und
- Eremit: bei bestehenden Fortpflanzungsstätten im PG.

6 Datengrundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern.
 Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt,
 Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA "Arten und Biotopschutz". Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - o Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.;MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchR-FachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Potenzialabschätzung ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen. Die Grundlage dieser Potenzialabschätzung bildet eine Begehung des Plangebietes. Im Rahmen der Begehung wurde das Plangebiet auf das Vorhandensein

- potenzieller Fledermausguartiere,
- vorhandener Nist- und Brutstätten von Vögeln,
- geeigneter Habitatstrukturen f
 ür die Zauneidechse und
- geeigneter Habitatstrukturen f
 ür den Eremiten kontrolliert.

Tabelle 2: Daten und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Durchführender	
11. Jan. 2016	Ortsbegehung mit Potenzialabschätzung: Fledermäuse, Nist- und Brutstätten von Vögeln, Zauneidechse, Eremit	Guido Mundt, Sebastian Gabler	



7 Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit

7.1 Säugetiere, Mammalia

Fledermäuse, Chiroptera

Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen (z. B. Risse in Stämmen und Ästen, Spalten hinter abstehender Rinde, ausgefaulte Spechthöhlen) und Gebäuden (z. B. Spalten oder Höhlungen im Mauerwerk, in oder an Holzverkleidungen, Dachräume) bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern. Letztere werden im mitteleuropäischen Raum aber fast ausschließlich zur Paarung und Überwinterung aufgesucht, da sie für die Aufzucht der Jungen in der Regel zu kalt sind. Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (DIETZ et al. 2007). Hohe Luftfeuchtigkeiten schützen sie dabei vor der Austrocknung (SCHOBER & GRIMMBERGER 1987). An Bauwerken mit zwei offenen Seiten wird dies in der Regel nur durch tiefe Spalten erreicht, die die Hangplatze vor Zugluft schützen. Durchlässe oder Brücken die über einen großen Durchgangsraum verfügen, können von einigen Arten auch als Sommer- oder Wochenstubenquartiere (z.B. Großes Mausohr, Wasser- und Fransenfledermaus) genutzt werden. Die sie durchströmende Luft wirkt der Isolierung des Erdkörpers entgegen, so dass die Hangplätze sich im Sommer erwärmen können.

<u>Regionales Vorkommen.</u> Die Erfassung erfolgte vom Boden aus und konzentrierte sich auf Spalten und Risse im Wand- und Dachbereich der Garagen sowie auf Höhlungen und Spalten in den vorhandenen Gehölzen. Im gesamten PG konnten keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere nachgewiesen werden.

<u>Gefährdungsanalyse.</u> Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Fledermäuse wäre nur im Rahmen einer bestehenden Quartierfunktion vorstellbar. Der lokale Gehölzbestand besitz nur sehr geringe Stammdurchmesser. Im Zuge der Ortsbesichtigung waren an den vier vorhandenen Großbäumen (Weiden) ebenfalls keine Höhlungen, abstehende Borke oder Stammrisse erkennbar.

Der Garagenkomplex wurde in nur einfacher Bauweise errichtet. Sie bestehen aus dünnen Außenwänden mit einer zumeist einfachen Dachabdeckung. Grundsätzlich wäre in einzelnen Fällen ein Zugang für Fledermäuse durch vorhandene Beschädigungen möglich. Bedingt durch das Fehlen von geschützten Hohlräumen, tiefen Spalten im Kontext mit der anzunehmenden mehr oder weniger regelmäßigen anthropogenen Nutzung kann eine Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

Ziff. (1) keine Betroffenheit

Ziff. (2) keine Betroffenheit



Ziff. (3) keine Betroffenheit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich vorkommender Fledermausarten nicht zu erwarten.

7.2 Vögel, Aves

Die artenschutzrechtliche Bewertung wird für die gesamte Artengruppe zusammengefasst dargestellt.

<u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten besiedeln während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume, wie: Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte. Typische Arten sind: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Cerhtia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Neben den Gehölzbrütern sind im Siedlungsbereich häufig <u>Gebäudebrüter</u> zu finden, welche ihre Brutplätze an Gebäuden anlegen – die Nahrungshabitate dieser Arten befinden sich häufig im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Typische Arten sind: Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*).

<u>Bodenbrüter</u> legen ihre Nester sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für
die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen
(*Saxicola rubetra*) Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

<u>Regionale Vorkommen.</u> Die im PG auftretenden Gehölze können Gehölzbrütern zur Anlage von Nestern genutzt werden. Ebenso bieten vereinzelt vorhandene Nischen und Dachüberstände Gebäudebrütern eine potenzielle Nistmöglichkeit. Bekannte Horststandorte von Greifvogelarten sind nicht betroffen.

Gefährdungsanalyse. Für die heimischen Gebäude- und Gehölzbrüter ist eine Bedeutung des Eingriffsgebietes nur während der Sommersaison erkennbar. Aufgrund des natürlichen Meideverhaltens sind Individuenverluste nur während der Brutzeit (März bis August) denkbar. Die Entnahme von Gehölzen sowie die temporäre oder permanente Inanspruchnahme von nicht überbauten Flächen können den Verlust von Brutplätzen gehölzbrütender oder bodenbrütender Vogelarten bedeuten. Durch das vielfältige Nistplatzangebot im näheren und weiteren Umfeld sind die zu erwartenden ökologischen Auswirkungen als gering einzustufen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände vorkommender Vogelarten sind unwahrscheinlich.



Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

- Ziff. (1) keine Betroffenheit
- Ziff. (2) Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (Vermeidung VM1), d.h. im Zeitraum von September bis Februar
- Ziff. (3) keine Betroffenheit

Eine durch den Eingriff bedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe Vögel bezüglich § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 kann bei Einhaltung der Maßnahme zur Vermeidung (VM1) ausgeschlossen werden.

7.3 Reptilien, Reptilia

Zauneidechse, Lacerta agilis

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euröke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.

Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

Regionale Vorkommen. Das Vorkommen der Art ist für den Viertel-Quadranten 4439-2 (Bitterfeld-West) belegt (GROSSE & SEYRING 2015). Grundsätzlich wäre mit dem auf Abbildung 2 dargestellten kleinflächigen Grünland im Süden ein Habitat mit geeigneten Sonnenplätzen vorhanden. Aufgrund fehlender Deckungsmöglichkeiten in Kombination mit erhöhter Störungsintensität, z.B. Frequentierung durch Anwohner (Fußweg, Abbildung 2: Grünfläche im Süden des PG





Bushaltestelle) und freilaufende Hunde wird die Fläche jedoch als ungeeignet angesehen.

<u>Konfliktanalyse.</u> Eine Gefährdungssituation ist aufgrund des fehlenden Vorkommens nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

- Ziff. (1) keine Betroffenheit
- Ziff. (2) keine Betroffenheit
- Ziff. (3) keine Betroffenheit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich vorkommender Fledermausarten nicht zu erwarten.

7.4 Käfer, Coleoptera

Eremit (Juchtenkäfer), Osmoderma eremita

In Mitteleuropa wird der Eremit (*Osmoderma eremita*) als ursprüngliche Charakterart der Alters- und Zerfallsphase der Wälder angesehen, von denen er sekundär auf Allee- und Parkbäume überwechselte (MÜLLER-KROEHLING et al. 2005). Vorkommen der Art sind generell als Reliktstandorte zu betrachten, da der Käfer zu einer Fernverbreitung nicht in der Lage ist (SCHAFFRATH 2003a, b). Die BRD liegt im Verbreitungszentrum, wobei sich flächige Verbreitungsmuster fast ausschließlich nur noch im Osten Deutschlands befinden (SCHAFFRATH 2003a).

Die Larven entwickeln sich im Mulm alter hohler Laubbäume, überwiegend Eiche und Linde, aber auch Kopfweide, Pappel, Buche, Esche, Kastanie, Robinie, Walnuss, Platane, Birke, Obstbäume (HARDTKE 2001). Das Brutsubstrat muss dabei einer Vielzahl an benötigten Faktoren entsprechen. Neben der genannten Baumart ist die Morphologie und Ökologie des Totholzes ausschlaggebend, weiterhin sind die Größenordnung und Ausrichtung des Mulmkörpers für eine Besiedlung ausschlaggebend (STEGNER et al. 2009). Während die Larven ausschließlich in den Mulmkörpern zu finden sind, lassen sich die geschlüpften Käfer auch außerhalb des Substrates, zumeist ab Mai bis Oktober nachweisen.

Regionale Vorkommen. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen sind keine Vorkommen des Eremiten bekannt. Die Untersuchung der Gehölze im PG ergab keinen Hinweis auf ein Vorkommen der Art.

<u>Gefährdungsanalyse.</u> Eine Gefährdungssituation ist aufgrund des fehlenden Vorkommens nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

- Ziff. (1) keine Betroffenheit
- Ziff. (2) keine Betroffenheit
- Ziff. (3) keine Betroffenheit



Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich des Eremiten ist nicht zu erwarten.

8 Fazit

Für die Errichtung eines Verbrauchermarktes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu:

- · Fledermausquartieren,
- · Nist- und Brutstätten von Vögeln,
- Vorkommen der Zauneidechse und
- · Vorkommen des Eremiten durchgeführt.

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen.

Tabelle 3: Mögliche artenschutzrechtlichen Betroffenheit der einzelnen Arten, bzw. Artengruppen und Maßnahmeempfehlungen.

Artengruppe	mögliche Betroffenheit § 44				Maßnahme/ Bemerkung	
Aiteligruppe	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	mashamie/ Demerkung	
Säugetiere						
Fledermausquartiere				X		
Vögel						
allg. Brutplätze				Χ	Vermeidung (V1)	
Reptilien						
Zauneidechse				X		
Käfer						
Eremit				X		

Empfohlene Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG):

 (V1): Durchführung von Maßnahmen an Gehölzen wie Fällungen, Rückschnitte und Ausastungen außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit von 01. Oktober bis 28./ 29. Februar

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.



9 Quellen und Literatur

- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag Wiesbaden
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- DIETZ, M.; V. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern.

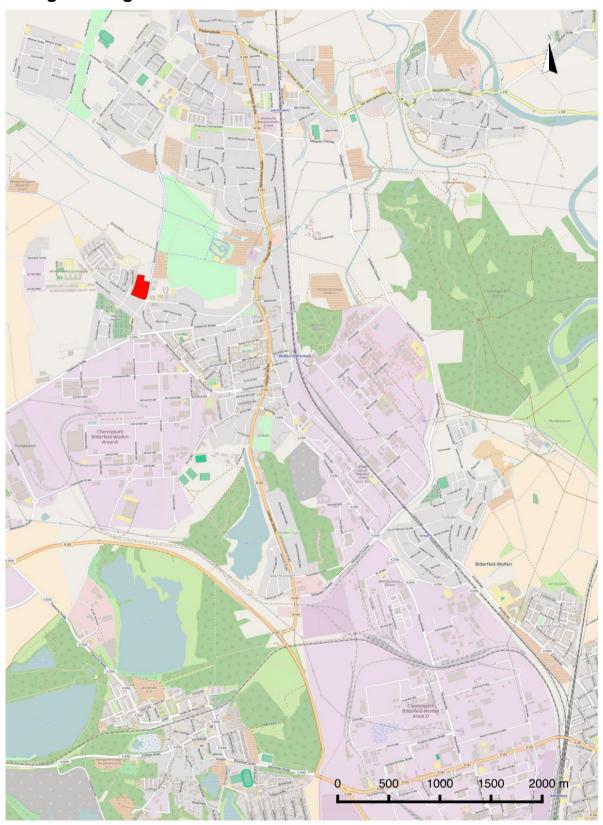
 Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt,

 Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.;MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma* eremita (Teil 1). Philippia 10 (3): 157-248.
- SCHAFFRATH, U. (2003b): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma* eremita (Teil 2). Philippia 10 (4): 249-336.
- STEGNER, J., STRZELCZYK, P., MARTSCHEI, T. (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*). eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie, Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Auflage: 64 S.



10 Anlagen

Anlage 1: Lage



Lage des Vorhabensgebietes in Bitterfeld-Wolfen (rote Markierung) (Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)



Anlage 1: Fotodokumentation



Freifläche im Südwesten



Gehölzsaum im Westen



Großbaumbestand im PG





Gehölze im Süden des PG (bestehende Gartenparzelle)



Garagenkomplexe, Blickrichtung Ost



Garagenkomplexe und Zuwegung, Blickrichtung Süd









verschlossene Lüftungsschlitze